

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

105. Stück, 12.11.1923

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLII. Band. (Ausgegeben den 12. Novbr. 1923.) 105. Stück.

Inhalt:

Nr. 323. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. November 1923 zur Ausführung der Reichsverordnung über Zucker vom 9. Oktober 1923.

Nr. 323.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung der Reichsverordnung über Zucker vom 9. Oktober 1923.
Oldenburg, den 6. November 1923.

Zur Ausführung der §§ 7 und 8 der Reichsverordnung über Zucker vom 9. Oktober 1923 — Reichsgesetzblatt I S. 936 — wird folgendes bestimmt:

1.

Zuständig für die Entscheidung über die Erteilung oder Zurücknahme der Erlaubnis zum Handel mit Zucker sind die Handelserlaubnisstellen.

2.

Die Entscheidung über die Erteilung oder Versagung der Erlaubnis ist gebührenpflichtig. Die Grundgebühr beträgt 4 Mark.

3.

Im übrigen finden die Bestimmungen der Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung der Reichsverordnung über Handelsbeschränkungen vom 5. September 1923 entsprechende Anwendung.

Oldenburg, den 6. November 1923.

Staatsministerium.

R. Weber.

